Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 69 (1986)
Heft: 3

Artikel: Recht auf einen würdigen Tod
Autor: Enden, Hugo van den
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-413274

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Recht auf einen würdigen Tod

In unserem Land setzt sich allmählich die Erkenntnis durch, dass auch dem kranken oder todkranken Menschen das Recht auf Selbstbestimmung zusteht, so vor allem das Recht, Behandlungsmethoden abzulehnen, die nur auf eine Verlängerung des Leidens beziehungsweise des Sterbevorgangs hinauslaufen. In anderen Ländern ist man offenbar noch nicht so weit, wie der nachstehende (leicht gekürzte) Aufsatz von DR. HUGO VAN DEN ENDEN, Professor an der Universität Gent (Belgien), dartut.

Sich heimlich davonzustehlen mag unter Umständen die einzige Art humanen Sterbens sein, in einer Gesellschaft, die in ihrem technisch-medizinischen Fortschrittswahn alles darauf anzulegen scheint, würdiges Sterben unmöglich zu machen, dies unter Berufung auf sogenannte heilige Prinzipien, die schliesslich nur die Tatsache maskieren, dass es sich in Wirklichkeit um die Arroganz medizinischer und anderer Machtinstanzen handelt, eine Arroganz, die nahe daran ist, im Namen einer abstrakten Ehrfurcht vor dem Leben jegliche Ehrfurcht vor der menschlichen Person und ihrer Würde zu zerstören.

Im Film «Whose Life is it anyway?» von John Badham wird dieses Thema behandelt. Er schildert den erschöpfenden Kampf eines gelähmten Rollstuhlpatienten mit dem Spitalpersonal, das ihn mit der Hartnäckigkeit eines fanatischen Todesbekämpfungsinstituts zum Weiterleben zwingen will. Der Schrei der Kranken nach Anerkennung der menschlichen Würde und des Selbstbestimmungsrechtes wird in der Alltagspraxis entweder überhört oder aber schroff zurückgewiesen; in der Theorie wird er mit abstrakten Phrasen wegideologisiert. Der Kampf des Individuums für seine persönlichen Rechte als Mensch, als Staatsbürger und als Patient gleicht dem Kampf Davids gegen Goliath. Es ist der Kampf des schwachen, verletzbaren und verletzten, in hohem Masse abhängigen und wehrlosen Menschen gegen die ihn bedrängenden Machtinstitutionen. Zu diesen Institutionen zählt nicht nur das hochtechnisierte, fabrikmässig organisierte Spitalwesen mit seinem medizinischen, pflegerischen und administrativen Personalbestand; dazu gehören auch Kirchen und politische Parteien sowie – in den meisten Staaten – leider auch die Volksvertretungen.

Im Grunde genommen erweist sich die Frage des humanen Sterbens als viel einfacher, als konservative Machtinstanzen und ihre theoretischen Wortführer es wahrhaben wollen. Vom Gesichtspunkt der Ethik aus gesehen, geht es nach meiner Meinung im wesentlichen um *drei grundlegende moralische Werte.* Sie stossen weniger auf solide Gegenargumente als auf autoritäre Machtwiderstände.

● Der erste Wert ist *die Würde der Person.* Diese beinhaltet das Recht des Individuums, nicht gegen seine eigenen Gefühle und gegen seinen Willen in seiner Identität und seinem Eigenwerterlebnis physisch oder psychisch angegriffen zu werden. Medizinische Massnahmen, denen sich ein Patient nach bestmöglicher Aufklärung nicht unterziehen will, sind allein schon aus diesem Grunde unmoralisch. Dies gilt um so mehr, als solche Massnahmen auf künstliche Verlängerung einer Lebenssituation abzielen, die vom Patienten entschlossen abgelehnt wird.

● Der zweite moralische Wert ist der der grundsätzlichen *Immoralität der Fortdauer oder Vergrösserung von vermeidbarem, unnützem körperlichem oder seelischem Leiden.* Das durch ärztliche Massnahmen verursachte Mehrmass an Leiden, wie es oft durch qualitativ nutzlose, nur quantitativ lebensverlängernde Massnahmen bewirkt wird, ist moralisch nicht zu rechtfertigen.

● Der dritte und fundamentalste Wert ist der der *persönlichen Selbstbestimmung:* Er ist der wichtigste, weil er für die Würde der Person und die Vermeidung von Leid die unerlässliche Voraussetzung bildet. Denn nur das Individuum selber ist imstande, zu beurteilen, wo die Grenzen seiner Würde erreicht beziehungsweise überschritten werden, wie auch nur das Individuum selber Art und Umfang des Leidens zu bestimmen vermag, das es zu erdulden und sinnvoll zu verarbeiten imstande ist. Es gibt allerdings Fälle, wo eine Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht des Kranken nicht in Betracht kommt, dies, weil der Patient noch nicht oder nicht mehr urteilsfähig und deshalb zu verantwortlichen Entscheidungen unfähig ist.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Frage, ob ein Mensch bewusst und freiwillig sein Leben beenden darf, wenn er dieses Leben nicht mehr als sinn- oder wertvoll erlebt. Dazu gesellt sich die Frage, ob der Einzelne dabei die Hilfe beanspruchen kann, die er nötig hat, um ein möglichst humanes Sterben zu erreichen. Nach meiner Meinung ist dieses Recht eine Selbstverständlichkeit. Jeder Mensch wird ohne seinen Willen geboren. Die Umstände, in die er hineingeworfen wird, kann er nicht selber wählen oder herbeiführen. Er wird mit seiner ebenfalls nicht selbst gewählten Belastbarkeit in seine Umwelt hineingestellt. Er sieht sich Belastungen gegenüber, die er nur in beschränktem Ausmass verarbeiten kann. Solange Belastbarkeit und Belastungen sich gegenseitig im Gleichgewicht halten, solange die Befriedigung der Bedürfnisse den Versagungen die Waage halten, werden die meisten Menschen von einem kräftigen Lebenswillen angetrieben, erleben sie ihr eigenes Leben als einen Wert und beanspruchen für sich selber das Recht auf Leben.

Dieses Gleichgewicht zu erreichen und zu erhalten, gelingt jedoch nicht jedem Menschen. Die Lebensumstände können die Bilanz durchgreifend und unwiderruflich negativ werden lassen. Der Lebenswille kann erlöschen; das Leben kann sich vom höchsten Gut zu einem ärgerlichen Unwert wandeln und zur unerträglichen Qual werden. In solchen Lebenslagen kann niemand gezwun-

gen werden, den Lebenskelch bis auf den bittersten Rest zu leeren. Jedem Menschen steht das Recht zu, ein zu einem Unwert und zur Qual gewordenes Leben, um das er nicht gebeten hat, bewusst und freiwillig zu beenden. Wenn man dieses Recht einem todunglücklichen, möglicherweise völlig hilflosen Menschen abspricht, macht man sich eines grossen Unrechts schuldig.

Gegen dieses Selbstbestimmungsrecht sind nie überzeugende Argumente vorgebracht worden. Zur Hauptsache sind es drei «Gründe», die gegen dieses Recht angeführt werden, nämlich:

1. Das *theologische* Argument.

Es soll nicht dem Träger, sondern ausschliesslich dem Schöpfer des Lebens zustehen, über das Leben zu verfügen, so dass daher Selbsttötung beziehungsweise aktive Sterbehilfe gegen das göttliche Gesetz verstosse.

2. Das *politisch-philosophische* Argument.

Das persönliche Leben soll auf einer ungeschriebenen Übereinkunft mit der Gesellschaft («contrat social») beruhen, einem «Vertrag» mit Rechten und Pflichten, der vom Individuum nicht einseitig gebrochen werden dürfe. (Dies ist eine Auffassung, die zusammen mit dem vorerwähnten theologischen Argument von Thomas von Aquin vertreten wurde.) Selbsttötung und aktive Sterbehilfe gelten demnach als Verstösse gegen die Gesellschaft.

3. Das *metaphysische* Prinzip der Heiligkeit alles menschlichen Lebens.

Menschliches Leben im biologischen Sinn wird hierbei höher bewertet als die Person, die Träger dieses Lebens ist. Aus dieser Annahme wird dann die Folgerung gezogen, dass die menschliche Person nicht selbstherrlich über ihr eigenes Leben verfügen dürfe, weil dieses Leben auch seinem Träger als *heilig* gelten soll. Selbsttötung sei daher ein *Verstoss gegen das Leben.*

Bei diesen drei Argumentationsweisen handelt es sich um *reine Glaubenssätze.* Es mangelt ihnen an einer rational überzeugenden Begründung.

1. Die Voraussetzung eines göttlichen Gesetzes gehört nicht in eine öffentlich-rechtliche und sozialethische Diskussion. In einer solchen Diskussion geht es um die Frage, was in einem pluralistisch-demokratischen Rechtsstaat rechtlich und moralisch annehmbar ist, nicht darum, was für irgendeine Kategorie von Gläubigen aus religiösen oder moraltheologischen Gründen erlaubt oder verboten sein soll. Das von religiöser Seite behauptete «göttliche Gesetz», das nur innerhalb einer Glaubensüberzeugung gelten kann, ist gesellschaftlich nur als *menschliche Meinung* gegeben und kann in der öffentlichen Diskussion nur als solche betrachtet werden. Glaubensmeinungen sind Privatsache; sie haben keinen Anspruch auf Geltung für Andersdenkende. Wenn Gläubige den Geltungsanspruch ihrer Gebote und Verbote auf Andersdenkende ausdehnen wollen, ist das nicht nur Intoleranz, sondern ein Versuch zur Wiederherstellung gottesstaatlicher Verhältnisse. Leider geschieht es immer wieder, dass von Glaubensgemeinschaften und ihren Bannerträgern in der Politik gar kein vernünftiger Dialog angestrebt, sondern Machtpolitik mittels ideologischer Manipulation betrieben wird, die sich nur allzuoft auf die Gesetzgebung auswirkt.

2. Die Anwendung der Theorie des «contrat social» auf die aktive Lebensverkürzung oder -beendigung beruht auf falschen beziehungsweise leeren Voraussetzungen: Vom unfreiwillig ins Leben geworfenen Menschen wird gleichsam vorausgesetzt, dass er bewusst und selbstbestimmend einen «Vertrag» mit *der* Gesellschaft eingegangen sei; dann versieht man diesen Kontrakt mit allerhand Rechten und Pflichten, und schliesslich schmuggelt man eine Art absoluter Lebenspflicht in dieses fiktive Engagement hinein. Der Missbrauch, der hier vom Vertragsbegriff gemacht wird, ist offensichtlich. Die Gesellschaft, ein abstrakter Begriff, wird in seiner formalen Allgemeinheit und Leerheit zu einem Vertragspartner umgezaubert, wie auch Geburt und Aufwachsen des Einzelnen zur Unterschrift unter einen inhaltlich konkret ausgefüllten Vertrag umphantasiert werden. Der Gedanke, dass das Individuum, welches ein Sterberecht beansprucht, den Vertrag einer bedingungslosen Lebenspflicht einseitig breche, kann nur einem autoritären Staatskollektivismus entspringen.

3. Der Gedanke, dass die Ehrfurcht vor dem Leben höher zu bewerten sei als die Ehrfurcht vor der menschlichen Person, wurzelt in einem Denken, das unschwer als absurd entlarvt werden kann. Völlig entpersonalisiertes Leben (man denke etwa an den Fall der Karen Quinlan, die jahrelang als vegetierendes Häufchen Fleisch am Leben erhalten wurde) kann vom Standpunkt der Ethik aus nur als *wertneutral* betrachtet werden. Wenn man den Grundsatz der Ehrfurcht vor der menschlichen Person der abstrakten Ehrfurcht vor dem Leben, dessen Träger sie ist, unterordnet, öffnet man die Tür für allerlei Formen der Menschenverachtung im Namen einer moralischen Abstraktion.

Zusammenfassung: Wer dem Individuum das Selbstbestimmungsrecht in bezug auf dessen Lebensende abspricht oder die Ausübung dieses Rechtes behindert, lässt sich einen autoritäten Machtmissbrauch zuschulden kommen, der nicht dem Menschen als Person, sondern einzig und allein autoritären Machtinstitutionen dient. Und er tut das im Namen von geheiligten theologischen, metaphysischen oder politisch-philosophischen Prinzipien, die eine Praxis verhüllen sollen, bei der die Rechte und die Würde der menschlichen Person gnadenlos erstickt werden.

Prof. Dr. Hugo van den Enden

Am 13. April 1986 findet in Sion/Sitten die

Delegiertenversammlung der FVS

statt. Wir bitten die Ortsgruppen, rechtzeitig die Delegierten zu wählen und dem Zentralpräsidenten (Dr. Walter Baumgartner, Case postale 7, 1806 St-Légier) mitzuteilen.

Der Zentralvorstand